

Stiftungssatzung der „Helmut-John-Stiftung II“

§ 1

- 1) Die Stiftung hat den Namen „Helmut-John-Stiftung II“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2

- 1) Zweck der gemeinnützigen Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Spina Bifida und/oder Hydrocephalus. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften bei der Beratung von Eltern betroffener Kinder sowie von Erwachsenen. Z.B. sollen Elternbegleiter / Kompetenzpersonen ausgebildet und eingesetzt werden, die Betroffene und deren Eltern medizinisch wie auch psychosozial, also ganzheitlich unterstützen und beraten.
- 2) Im Einzelfall können auch mildtätige Zwecke i.S.v. § 53 AO gefördert werden, d.h. es kann eine finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen oder von Personengruppen erfolgen.

§ 3

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus Geldvermögen in Höhe von 100.000 € (Einhunderttausend EURO) Es kann durch Zuwendungen des Testaments vollstreckers des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen).
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 4) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

- 1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus 3 Personen. Der erste Vorsitzende wurde bereits testamentarisch durch den Stifter berufen. Er bestellt ein weiteres Vorstandsmitglied. Das dritte Vorstandsmitglied wird durch die Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V. (ASBH), Münsterstr. 3, 44145 Dortmund, bestellt. Wenn der Vorsitzende aus dem Vorstand ausscheidet, geht das Recht auf Bestellung aller künftigen Vorstandsmitglieder auf den ASBH über. Die Berufung erfolgt jeweils auf Dauer und ist unbefristet.
- 2) Nach dem Ausscheiden des vom Stifter bestellten Vorsitzenden aus dem Stiftungsvorstand und nachdem vom ASBH ein neues Mitglied bestellt wurde, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ggf. eine Stellvertretung.
- 3) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss des Vorstands auf 5 erhöht werden.
- 4) Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und legt deren oder dessen Kompetenzen fest.
- 5) Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 7

- 1) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Die schriftliche Einladung mit einer Tagesordnung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Nach einer Erweiterung des Vorstands auf 5 Mitglieder müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.
- 3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Vertretung. Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung sowie die Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht, die der Niederschrift beizufügen ist, auf ein anderes Mitglied des Vorstands sind zulässig.
- 4) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 8

- 1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,

- c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- 2) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens kann einem Unternehmen, einer Bank oder dem Deutschen Stiftungszentrum (DSZ) übertragen werden.
- 3) Für die laufende Arbeit ist das als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestimmte Mitglied des Stiftungsvorstandes zuständig, das diese nach den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes ausführt.

§ 9

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch die Stellvertretung, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes.

§ 10

- 1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- 3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen als Zustiftung an die Stiftung der Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V., Grafenhof 5, 44137 Dortmund, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.